



Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg

Die Stadt Friedberg erläßt aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. Seite 251) für Werbeanlagen im Stadtgebiet folgende Satzung:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 BayBO) innerhalb des in § 2 näher bezeichneten räumlichen Geltungsbereiches.

Die Werbeanlagensatzung gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Werbeanlagensatzung der Stadt Friedberg gilt im gesamten Stadtgebiet.

Ausgenommen ist der Bereich der Satzung über die Gestaltung der Werbeanlagen im Altstadtbereich vom 26.06.1994.

§ 3

Verbot von Werbeanlagen

In Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), in reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), in allgemeinen Wohngebieten (§ 4 BauNVO), in Dorfgebieten (§ 5 BauNVO) und in Sondergebieten im Sinne von § 10 Abs. 1 BauNVO sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zugelassen. Zettel- und Plakatanschläge dürfen nur an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln angebracht werden.

Ausnahmsweise können im Einzelfall Hinweisschilder als Werbeanlagen in allen Baugebieten zugelassen werden, soweit sie auf Einrichtungen hinweisen, die ihre Stätte der Leistung im betroffenen Baugebiet haben und soweit sie den sonstigen Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Eine Ausnahme ist insbesondere dann zu erteilen, wenn die Stätte der Leistung schwer auffindbar ist.

Andere Werbeanlagen sind in den genannten Baugebieten ausgeschlossen.

§ 4**Beschränkungen für Werbeanlagen**

Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden

- a) an Einfriedungen
- b) an Türen, Toren und Fensterläden
- c) an Bäumen, Böschungen, Aufschüttungen und Abgrabungen
- d) an Balkonen, Erkern, Außentreppen und sonstigen, die Gebäudeflucht überschreitenden Bauteilen
- e) auf Dächern und Dachgesimsen, an Schornsteinen oder hochragenden, das Stadtbild beeinflussenden Bauteilen
- f) an Leitungsmasten und Brücken
- g) an Gebäudepfeilern, die für die architektonische Gliederung von Bedeutung sind.

Die Buchstaben a), b) und e) gelten nicht in Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie den Anforderungen des § 5 dieser Satzung genügen und das Stadt- und Ortsbild nicht beeinträchtigen.

§ 5**Besondere Anforderungen an Werbeanlagen**

Die Werbeanlagen haben sich in der Farbgestaltung, der Materialwahl, der Anordnung und den Proportionen der gegebenen Architektur unterzuordnen.

Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht stören durch

- a) regelloses Anbringen
- b) zu starke Kontraste und grelle und abstoßende Farbgebung
- c) Häufung gleicher Anlagen oder das Zusammentreffen miteinander unvereinbarer Anlagen
- d) Unansehnlichkeit, Entstellung, Beschädigung oder Verschmutzung.

§ 6**Lichtreklame**

Lichtreklame ist in reinen und allgemeinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten, in Dorfgebieten und in Sondergebieten im Sinne von § 10 Abs. 2 BauNVO unzulässig. In begründeten Einzelfällen können Abweichungen zugelassen werden, wenn es sich um handwerklich und künstlerisch besonders gut gestaltete Werbeanlagen handelt, die sich im Charakter des Straßenzuges einwandfrei anpassen und den Forderungen der §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechen.

Bei der Verwendung von Lichtreklamen ist insbesondere folgendes zu beachten:

- a) Die Werbeanlagen dürfen in der Regel bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses angebracht werden. Ausnahmen sind in Gewerbegebieten und Industriegebieten möglich.
- b) Leuchtfarbe und Lichtstärke sind so zu wählen, daß keine grelle oder blendende Lichtwirkung erzielt wird. Leuchtröhren und sonstige Lichtquellen sind blendungsfrei abzuschirmen.
- c) Blinkende oder sonstige Lichtreklame (z.B. Laufschrift und dergleichen) ist unzulässig.
- d) Profilkörper und Konstruktionsteile sind in Form und Farbe so auszuführen, daß sie in der Tageswirkung das Straßenbild nicht beeinträchtigen.
- e) Im Bereich von Verkehrssignalanlagen sind Werbeanlagen in den Ampelfarben unzulässig.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu DM 20.000,-- kann gem. Art. 96 Abs. 1 Nr. 15 BayBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8
Andere Vorschriften

Von der Satzung unberührt bleiben abweichende oder weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften und Gesetze.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, 27. Januar 1995
Stadt Friedberg

gez. A. Kling S i e g e l

Albert Kling
Erster Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 31.01.1995 im Verwaltungsgebäude Marienplatz 5, Erdgeschoß, Zimmer 2, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Friedberger Allgemeinen vom 31.01.1995 sowie durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.01.1995 angeheftet und am 14.02.1995 wieder entfernt.

Friedberg, den 20. Februar 1995

gez. A. Kling S i e g e l

Kling
Erster Bürgermeister